ten für die Dauer von zwei Jahren eine Rentenleistung in Höhe von 200 Mark monatlich, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwen-/Witwer-Rente im Alter vorliegen. Gehörte der Verstorbene der freiwilligen Zusatzrentenversicherung an, wird unter den gleichen Bedingungen auch eine Leistung in Höhe der errechneten Zusatz-Witwen-/Witwer-Rente gezahlt.

- 3. Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und sich deshalb keinen eigenen Rentenanspruch erwerben konnten, erhalten ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Leistung in Höhe von 200 Mark monatlich. Soweit es sich um pflegebedürftige Personen handelt, wird zur Rente ein Pflegegeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.
- 4. Der *Unfallschutz* wie bei Arbeitsunfall wird auf Unfälle ausgedehnt, die bei der Durchführung aller organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten eintreten.
- 5. Das von der Sozialversicherung oder der Sozialfürsorge bisher gezahlte *Püegegeld* in Höhe von 40 Mark bis 60 Mark monatlich wird um 20 Mark monatlich erhöht.
- Rentner mit tagsüber oder Tag und Nacht pflegebedürftigen Angehörigen erhalten für diese zu dem Ehegatten- oder Kinderzuschlag ein Pflegegeld der Sozialversicherung.
- 7. Der Personenkreis mit Anspruch auf Sonderpflegegeld, Blindengeld, Pflegegeld oder Hauswirtschaftspflege wird wie folgt erweitert:
 - a) Die Gewährung von Sonderpflegegeld wird ausgedehnt
 - auf Schwerstbeschädigte, die auf Grund ihres Körperschadens den bisherigen Sonderpflegegeldempfängern gleichgestellt werden müssen
 - auf Personen, die auf Grund eines psychischen Schadens schulbildungs- und förderungsunfähig sind, ihre oberen Gliedmaßen nicht sinnvoll gebrauchen können und in hohem Maße der Pflege bedürfen.
 - b) Hilfsbedürftigen, die tagsüber oder Tag und Nacht gepflegt werden müssen und die keinen Pflegegeldanspruch bei der Sozialversicherung haben, wird durch die Sozialfürsorge Pflegegeld in Höhe von monatlich 60 Mark bzw. 80 Mark gewährt, soweit das Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. bei pflegebedürftigen minderjährigen Kindern das Nettoeinkommen der Eltern monatlich 750 Mark nicht übersteigt. Das darüber hinausgehende Einkommen ist mit 30 Prozent auf den Pflege-